

21.11.24**Antrag****der Länder Saarland, Bremen**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

Punkt 59 der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 (§ 12a Satz 3, 4 FAG)

- a) Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung von § 12a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), wodurch im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Ausgleichsjahre 2022 und 2023 jeweils eine weitere Zwischenabrechnung in den Gesetzestext aufgenommen wird, um die Auswirkungen der Ergebnisse des Zensus 2022 frühzeitiger, das heißt bereits in den Jahren 2025 bzw. 2026 zu berücksichtigen. Die Änderung folgt einer Absprache zwischen Bund und Ländern, die sich in der Protokollerklärung der Bundesregierung im Plenum des Bundesrates am 18. Oktober 2024 niedergeschlagen hat (vgl. Niederschrift 1048. BR, Anlage 11 zu TOP 36).
- b) Um insbesondere Planungssicherheit für die Haushaltsaufstellungen in den Ländern zu schaffen, sollte die Änderung des FAG schnellstmöglich umgesetzt werden.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund darum, sich im Rahmen ihrer Abstimmungsprozesse mit dem Deutschen Bundestag dafür einzusetzen, die vorgesehene Änderung des FAG in jedem Fall noch in der laufenden Legislaturperiode – gegebenenfalls auch im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens – zu beschließen.